



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 867/04.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

d

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Ludgerstraße 65, 48143 Münster, Az.: 88/04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 5036840-438,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Becker

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. Januar 2006

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. März 2004 zu der Feststellung verpflichtet, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

Klägerin und Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 2003 in Deutschland geborene Klägerin ist die Tochter des irakischen Staatsangehörigen [Name], dessen auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gerichtete Klage durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts vom 13. Februar 2004 - 10 K 3803/98.A - abgewiesen worden ist, und dessen Ehefrau [Name] geb. [Name]. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 15. Oktober 2001 den Antrag der Mutter der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zwischenzeitlich leitete das Bundesamt hinsichtlich der zu Gunsten der Mutter der Klägerin getroffenen Feststellung ein Widerrufsverfahren ein, über das noch nicht entschieden wurde.

Im Juli 2003 suchten die Eltern der Klägerin für diese um Asyl nach. Mit Bescheid vom 9. März 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlie-

gen und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie in den Irak abgeschoben.

Mit ihrer dagegen gerichteten Klage macht die Klägerin geltend, ihre Rückführung sei auf Grund der im Irak herrschenden Gefährdungssituation nicht zu verantworten. Ungeachtet dessen müsse nunmehr Berücksichtigung finden, dass zu Gunsten ihrer Mutter eine bestandskräftige - und bislang nicht widerrufen - Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden sei.

Die Klägerin, die ursprünglich auch ihre Anerkennung als Asylberechtigte begehrt hatte, beantragt nunmehr nur noch,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. März 2004 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheit des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, des Verfahrens 10 K 3803/98.A sowie auf den Inhalt der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin ihr ursprünglich auch auf Gewährung von Asyl gerichtetes Begehren zurückgenommen hat.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Der angegriffene Bescheid - soweit er noch angefochten wird - erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ih-

ren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtslage ist für das Gericht der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG. Zu berücksichtigen ist folglich - auch - § 26 AsylVfG in seiner nunmehr gültigen Fassung. Nach dessen Abs. 4 Satz 1 i. V. m. dem entsprechend anwendbaren Abs. 2 hat ein zum Zeitpunkt seiner Antragstellung minderjähriges lediges Kind auf Antrag Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn zu Gunsten eines Elternteils des Kindes das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) festgestellt worden ist und diese Feststellung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. So liegt der Fall hier. Zu Gunsten der Mutter der Klägerin hat das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Über einen möglichen Widerruf dieser Entscheidung ist bislang - wie das Bundesamt mit Schriftsatz vom 4. Januar 2006 mitgeteilt hat - nicht entschieden worden. Die zu Gunsten der Kindesmutter getroffene Feststellung ist damit nach wie vor bestandskräftig. Ob künftig ein Widerruf der zu Gunsten der Kindesmutter getroffenen Entscheidung zu erfolgen hat, ist nach Auffassung des Gerichts ausschließlich vom Bundesamt zu beurteilen, an das sich die Regelung des § 26 AsylVfG richtet, und nicht vom Gericht, welches ansonsten - billigte ihm man eine Kompetenz zu, darüber zu befinden, ob ein Widerruf zu erfolgen habe - eine nur der Verwaltungsbehörde zukommende Aufgabe an sich ziehen würde.

Nach Maßgabe der bisherigen Mitteilungen durch das Bundesamt konnte das Gericht auch nicht aus anderen Gründen davon ausgehen, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen in vollem Umfang vor. Dazu müsste - unter anderem - zumindest eine entsprechende Äußerung des dafür zuständigen Leiters des Bundesamtes oder dessen Beauftragten (§ 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) erfolgen.

vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 26 Rdn. 8.

Eine derartige Äußerung liegt dem Gericht nicht vor. Das Bundesamt hat auch nicht etwa um Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bis zu einer Entschei-

dung über das in Bezug auf die Mutter eingeleitete Widerrufsverfahren nachge-
sucht. Bei dieser Sachlage bestand für das Gericht kein Anlass für eine Hintan-
stellung des von der Klägerin betriebenen Prozesses.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83 b
AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenent-
scheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die
Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem
Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift:
Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil
bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulas-
sen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des
Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Ge-
richtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und
auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrens-
mangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen
Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen
Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum
Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag
auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und
Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung
zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Becker